

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dennis Thering, Silke Seif und Richard Seelmaecker (CDU)
vom 24.05.23**

und Antwort des Senats

Betr.: Eineinhalb Jahre Childhood-Haus in Hamburg: Zeit für eine erste Bilanz

Einleitung für die Fragen:

Kinder und Jugendliche, die körperliche, sexualisierte oder emotionale Gewalt oder Vernachlässigung als Opfer oder Zeugen erfahren haben, benötigen besonders viel Schutz und Unterstützung. Aus diesem Grund ist es sehr erfreulich, dass am 6. Dezember 2021 unter der Trägerschaft des UKE auch in Hamburg ein Childhood-Haus in Zusammenarbeit mit der „World Childhood Foundation“ eröffnet wurde.

Der Senat führte dazu in der Antwort auf unsere Schriftliche Kleine Anfrage, Drs. 22/3377, aus: „Seit April 2019 stehen die Behörden für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde), für Inneres und Sport (BIS), für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) sowie für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke (BWFGB) in einer engen Kooperation mit dem UKE, um das bestehende Kinderkompetenzzentrum, koordiniert durch das Institut für Rechtsmedizin (IfR), zu einer Kinderschutzambulanz auszubauen. (...) Das Kindeswohl und die kindlichen Bedürfnisse werden hierbei während des gesamten Prozesses in den Mittelpunkt von rechtlichen Entscheidungsprozessen im familiengerichtlichen Verfahren sowie im Strafverfahren gerückt. Es soll insbesondere durch videogestützte frühe richterliche Befragungen, optimale räumliche Gegebenheiten für die Befragung der Kinder, verbindliche Prozessstandards, eine multiprofessionelle Diagnostik und ein Case-management vermieden werden, dass betroffene Kinder vor Gericht aussagen beziehungsweise mehrmals aussagen müssen. So soll die ohnehin äußerst belastende Situation für die Kinder möglichst sicher gestaltet und Retraumatisierungen vermieden werden.“

Seit der Eröffnung sind eineinhalb Jahre vergangen, es ist Zeit für eine erste Bilanz.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Das am 6. Dezember 2021 eröffnete Childhood-Haus Hamburg (CHH) – Kompetenzzentrum für Kinderschutz! am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) stellt einen wichtigen Bestandteil des in Hamburg etablierten Systems zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dar. Das CHH löste das ehemalige Kinderkompetenzzentrum des UKE ab. Unter dem Dach des CHH arbeiten Vertreterinnen und Vertreter von Medizin, Psychologie, Jugendamt, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht multi- und interdisziplinär zusammen. Hierzu gehören auch Familienrichterinnen und Familienrichter. Im CHH werden Kinder und Jugendliche untersucht und beraten,

- bei denen der Verdacht besteht, dass sie körperliche oder sexualisierte Gewalt erlebt haben,

- bei denen der Verdacht besteht, dass sie vernachlässigt worden sind,
- die Verletzungen mit ungeklärten Ursachen aufweisen.

Durch die Etablierung des CHH wurde zudem die Möglichkeit geschaffen, videogestützte Vernehmungen durch die Polizei und die Justiz durchzuführen, sodass die Kinder und Jugendlichen nur einmal aussagen müssen. Die technische Realisierung ist in dieser Form erstmalig vorgenommen worden und bedurfte diverser iterativer Anpassungen (siehe Drs. 22/7977 und 22/9276).

Das CHH wird von der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) auf Grundlage des § 46 LHO gefördert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf Grundlage von Auskünften des UKE wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Kinder und Jugendliche wurden seit Eröffnung des Childhood-Hauses in Hamburg dort versorgt? Wie viele dieser Kinder waren jeweils Opfer, wie viele Zeugen? Bitte für 2021, 2022 und 2023 getrennt angeben.*

Antwort zu Frage 1:

Nach Eröffnung des CHH wurden im Zeitraum 6. Dezember 2021 bis 31. Dezember 2021 66 Leistungen für 52 Kinder und Jugendliche erbracht. 2022 wurden 1.201 Leistungen für 839 Kinder und Jugendliche im Childhood-Haus erbracht. Für 2023 liegen noch keine konsolidierten Zahlen vor.

Eine Abgrenzung, wie viele Kinder und Jugendliche neben einem Status als Betroffene von Gewalt auch parallel Zeugen von Gewalt gegenüber Dritten, zum Beispiel im häuslichen Kontext, wurden, wird statistisch nicht erhoben. Ein Zeugenstatus allein führt bislang nur in Einzelfällen zu einer fachpsychologischen Versorgung im Childhood-Haus Hamburg.

Frage 2: *Welche Unterstützungsangebote erhalten die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie ihre Eltern im Einzelnen?*

Antwort zu Frage 2:

Siehe Drs. 22/6187 und 22/10299 sowie <https://www.uke.de/landingpage/childhood-haus-hamburg/unser-konzept/index.html>.

Frage 3: *Wie viele polizeiliche und richterliche Vernehmungen wurden seit Eröffnung des Childhood-Hauses dort durchgeführt? Bitte für 2021, 2022 und 2023 getrennt angeben.*

Antwort zu Frage 3:

Im Jahr 2021 wurde keine Vernehmung durchgeführt. Im Jahr 2022 wurden elf audiovisuelle Vernehmungen im CHH durchgeführt, davon zwei polizeiliche und neun richterliche Vernehmungen; zwei davon erfolgten als audiovisuelle Vernehmungen nach § 58a Strafprozessordnung (StPO). Für das Jahr 2023 liegen noch keine konsolidierten Daten vor.

Frage 4: *Ist eine Teilnahme von Richtern/Richterinnen des Familiengerichts im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren ebenfalls möglich?
Falls ja, wie häufig wurde hiervon zur Schaffung von Synergieeffekten seit Eröffnung des Childhood-Hauses Gebrauch gemacht?*

Antwort zu Frage 4:

In familiengerichtlichen Verfahren können erforderliche Anhörungen und Befragungen von Minderjährigen in geeigneten Fällen und unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorgaben im Childhood-Haus Hamburg durchgeführt werden. Im Falle eines entsprechenden gerichtlichen Gebots an die Sorgeberechtigten (vergleiche § 1666 Absatz 3 Ziffer 1 Bürgerliches Gesetzbuch) können Minderjährige im Childhood-Haus Hamburg daraufhin untersucht werden, ob eine Misshandlung, ein sexueller Missbrauch oder eine Vernachlässigung stattgefunden haben. Möglich ist auch, dass die im Childhood-

Haus Hamburg tätigen Ärztinnen und Ärzte vom Gericht mit der Erstellung von Gutachten beauftragt werden.

In 2021 ergab sich die Nutzung des Childhood-Hauses durch Familienrichterinnen und -richter in einem Fall, in 2022 in zwei Fällen. Die Arbeit der Einrichtung wird seitens der Familiengerichte sehr positiv wahrgenommen. Im Übrigen siehe Antwort zu 3.

Frage 5: *Ist gewährleistet, dass sich Beschuldigter und Opfer beziehungsweise Zeuge nicht begegnen?
Falls ja, auf welche Weise?
Falls nein, weshalb nicht?*

Antwort zu Frage 5:

Dies ist gewährleistet. Wird der Beschuldigtenstatus einer Person zum Zeitpunkt der Vorstellung im Childhood-Haus vermutet oder bekannt, wird diesen Personen der Zugang zu den Räumlichkeiten des CHH verwehrt.

Bei staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Zeugenvernehmungen besteht kein Anwesenheitsrecht des Beschuldigten. Ermittlungsrichterliche Vernehmungen minderjähriger Zeuginnen und Zeugen werden nur dann im Childhood-Haus Hamburg durchgeführt, wenn das Gericht eine Trennungsanordnung nach § 168e StPO erlassen hat. Im Vernehmungsraum des Childhood-Haus Hamburg befinden sich dann neben der kindlichen Zeugin beziehungsweise dem kindlichen Zeugen nur die Richterin oder der Richter sowie gegebenenfalls eine psychosoziale Prozessbegleitperson oder sonstige Vertrauensperson des Kindes. Alle übrigen Verfahrensbeteiligten befinden sich in einem Verhandlungssaal des Strafjustizgebäudes. Die Vernehmung wird dorthin zeitgleich in Bild und Ton übertragen.

Bei richterlichen Vernehmungen eines Kindes im Rahmen einer strafrechtlichen Hauptverhandlung, bei der sich das Kind aufgrund einer Anordnung des Gerichts nach § 247a StPO nicht im Gerichtssaal, sondern im Childhood-Haus Hamburg aufhält, befinden sich alle Verfahrensbeteiligten in einem Verhandlungssaal eines Gerichtsgebäudes. Im Childhood-Haus Hamburg befindet sich in dieser Konstellation nur die kindliche Zeugin beziehungsweise der kindliche Zeuge mit einer psychosozialen Prozessbegleitperson oder sonstigen Vertrauensperson.

Frage 6: *Wie beurteilen das UKE sowie die zuständigen Behörden die Erfahrungen, die mit dem Childhood-Haus seit dessen Eröffnung gemacht wurden? Wo sehen sie gegebenenfalls Verbesserungsbedarf?*

Antwort zu Frage 6:

Die bisherige Kooperation wird von allen Beteiligten sehr gut bewertet. Die Kontakte verlaufen positiv und die Untersuchungen werden professionell und kindgerecht gestaltet. Insbesondere wird die Ausweitung des Angebots in Hinblick auf beispielsweise psychologische Krisengespräche für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sehr geschätzt.

Beim Childhood-Haus handelt es sich aus Sicht der beteiligten Behörden um eine bedeutsame Einrichtung, die es ermöglicht, auf der einen Seite professionelle Sachverhaltsaufklärung durch die Ermittlungsbehörden zu betreiben und auf der anderen Seite Maßnahmen im Zusammenhang mit durch schwere (Sexual-)Straftaten geschädigte Kinder und Jugendliche durchzuführen unter Gewährleistung der Rücksicht auf das Kindeswohl.

Sofern Verbesserungsbedarfe erkannt werden, werden diese durch die in der Rahmenvereinbarung und den Einzelvereinbarungen der Kooperationspartner festgelegten Gremien beziehungsweise Austauschrunden thematisiert und einer Klärung zugeführt (so zum Beispiel Schallisolierung im Anhörungsraum, Verbesserung der Terminvergabe).

Frage 7: *Wie wird seitens der Polizei und Justiz die Vernehmungssituation in den Räumlichkeiten im Childhood-Haus beurteilt? Wie wirkt sich diese gegebenenfalls auf das Aussageverhalten der betroffenen Minderjährigen aus?*

Antwort zu Frage 7:

Eine Anhörung ist für jedes geschädigte Kind und jeden geschädigten Jugendlichen eine außergewöhnliche Erfahrung. Die Rahmenbedingungen im Childhood-Haus gewährleisten die bestmöglichen Voraussetzungen für diese herausfordernde Aufgabe. Räumliche und technische Ausstattung sind gut. Die Grundidee, alle Maßnahmen vom Kind her zu denken, dient der Vermeidung von sekundärer Viktimisierung.

Grundsätzliche Aussagen zum Aussageverhalten können von der Polizei nicht getroffen werden, da dieses einzelfallbezogen ist und von sehr vielen weiteren Faktoren abhängt.

Aus Sicht der Justiz bietet das kindgerechte Setting des Childhood-Haus Hamburg eine sehr angenehme Vernehmungsatmosphäre. Bei den durchgeführten Vernehmungen war nach Eindruck des Vorsitzenden eine Anspannung der minderjährigen Zeuginnen beziehungsweise Zeugen kaum wahrnehmbar. Dies dient nach Bewertung der Justiz nicht nur dem Kindeswohl, sondern erleichtert auch die Wahrheitsfindung, auch wenn eine zuverlässige fundierte Beurteilung der Auswirkung des Settings auf das Aussageverhalten minderjähriger Zeuginnen und Zeugen nicht möglich ist.

Frage 8: *Gerade die Vernehmung von kindlichen und jugendlichen Missbrauchsopfern ist für die Betroffenen teils psychisch sehr belastend. Welche Supervisions- und sonstigen Unterstützungsangebote werden hierfür bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und in der Justiz jeweils vorgehalten?*

Antwort zu Frage 8:

Mitarbeitende der Polizei können bei Bedarf Supervision durch den Polizeipsychologischen Dienst (PERS 44) in Anspruch nehmen. Darüber hinaus bietet PERS 44 bei Bedarf individuelle Beratungsgespräche an.

Für Zeugen und Geschädigte hält die Polizei keine besonderen Angebote bereit. Im Rahmen der Belehrung vor Anhörungen oder Vernehmungen wird standardmäßig auf die Möglichkeit der Einbindung psychosozialer Prozessbegleitung verwiesen. Ferner werden Erreichbarkeiten und Informationsmaterial zu Opferhilfeeinrichtungen ausgehändigt.

Für die gesamte Justiz ist auszuführen, dass das psychologische Angebot des Childhood-Haus Hamburg auch von Vernehmenden in Anspruch genommen werden kann. Zudem besteht für die gesamte Justiz ein umfassendes Angebot straf- und familienrechtlicher Fortbildungen.

Beim Amtsgericht bestehen darüber hinaus für Richterinnen und Richter die Angebote der strafrichterlichen Supervision sowie der Teilnahme an kollegialen Supervisionsgruppen.

Beim Landgericht gibt es für Richterinnen und Richter ein umfassendes Angebot kollegialer Supervisionsgruppen sowie ein Beratungsangebot, in dessen Rahmen Mitglieder von Jugendschutzkammern Beratungsstunden bei einer Psychologin in Anspruch nehmen können.

Beim Oberlandesgericht besteht für Richterinnen und Richter die Möglichkeit der Teilnahme an kollegialen Supervisionsgruppen.

Bei der Staatsanwaltschaft nehmen die für Sexualstrafsachen zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Abteilung 72 regelhaft an einer externen Supervision statt.

Seitens der Justiz gibt es für Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren ein umfassendes Unterstützungsangebot: Das Team der Zeuginnen- und Zeugenbetreuung unterstützt die Zeuginnen und Zeugen bei der Aussage im Vorfeld und vor Ort. Darüber hinaus können sich Verletzte einer Straftat bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen der Unterstützung einer psychosozialen Prozessbegleitung nach § 406g StPO, eines Verletztenbeistands nach § 406f StPO, eines anwaltlichen Nebenklagevertreters nach § 397a StPO und beziehungsweise oder eines anwaltlichen Beistands nach § 68b StPO bedienen. Zudem bietet das Childhood-Haus Hamburg selbst psychologische Unterstützung nach einer Vernehmung an.

Frage 9: *Wie stellt sich die Personalsituation im Childhood-Haus aktuell dar? Bitte Stellen-Soll und VZÄ getrennt nach Professionen zum Stichtag 1. Mai 2023 angeben.*

Antwort zu Frage 9:

Tabelle 1: Personalsituation im Childhood-Haus zum Stichtag 1. Mai 2023

	Bewilligt	Am Stichtag	Differenz
Ärztliche Fachkräfte	3,1	3,1	
Psychologische Fachkräfte	1,365	0,5	-0,865
Sozialpädagogische Fachkräfte	1,365	0,8	-0,565
Medizinische Assistenz	0,5	0,5	
Textverarbeitung	0,750	1,25	+0,5

Quelle: Angaben des Zuwendungsempfängers

Frage 10: *Welche finanziellen Mittel aus jeweils welchen Einzelplänen hat das Childhood-Haus bereits erhalten, welche sind für 2023/2024 noch eingeplant?*

Antwort zu Frage 10:

Die Zuwendung der Sozialbehörde wird aus der Produktgruppe 254.04 „Erziehungshilfen“ des Einzelplans 4 gezahlt.

Tabelle 2: Auszahlungen an das UKE für das Childhood-Haus

Jahr	Höhe in Euro	Zweck
2021	341.252,55	Förderung des Betriebes des Kinderkompetenzzentrums und des Childhood-Hauses (Zuwendung)
	22.508,45	Mehrbedarf für die Eröffnung des Childhood-Hauses
2022	122.242,31	Kindergerechte Gestaltung sowie technische Grundausstattung des Childhood-Hauses (Investitionszuwendung für die Initiierung im Jahr 2021)
	567.200,60	Förderung des Betriebes des Childhood-Hauses, Kompetenzzentrum für Kinderschutz am UKE (Zuwendung)

Für 2023 sind Mittel in Höhe von 626.098,10 Euro gebunden, die noch nicht ausgezahlt worden sind. Für das Jahr 2024 werden Mittel in vergleichbarer Höhe veranschlagt.

Für alle genannten Zuwendungsjahre besteht die Möglichkeit einer Kostensteigerung aufgrund unabweisbarer Mehrbedarfe. Die Prüfung konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Der Finanzierungsausgleich erfolgt durch das UKE in Form von Eigenmitteln und Spenden sowie über Drittmittel der World Childhood Foundation Deutschland.